

Antrag

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster**



06.12.2011

Münzstr. 15
48143 Münster
Telefon: 0251/ 45 314
Fax: 0251/ 511 750
spdfrak@muenster.de
www.spd-muenster.de

Nutzung des Instruments der Ausgleichszahlung nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Das Instrument der Ersatzzahlung für Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stärker zu berücksichtigen.
2. Die Gründung einer Institution (z.B. Stiftung, Sondervermögen oder ähnliche Einrichtung) zu prüfen, die Naturschutzmaßnahmen und Naturschutzprojekte der Stadt und des ehrenamtlichen Naturschutzes koordiniert und die finanziellen Einnahmen aus dem unter Punkt 1 genannten Instrument für eine langfristige Sicherstellung dieser Maßnahmen und Projekte verwaltet und gemeinnützig investiert.
3. Eine direkte Anbindung an die Genehmigungsbehörde(n) der Stadt, in denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Tragen kommen, ist vorzusehen.

Begründung:

In vielen Genehmigungsverfahren und Planverfahren müssen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei sogenannten Eingriffen in Natur- und Landschaft berücksichtigt und die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen geprüft werden. Da Umweltauswirkungen meistens nicht zu vermeiden sind, müssen geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund der immer stärker werdenden Überplanung von Freiflächen und des vielfältigen Nutzungsdrucks (z.B. Landwirtschaft, Ausgleichsflächen, Bau- und Verkehrsflächen, Erholung, Naturschutz) wurde und wird deutlich, dass Freiflächen nicht unendlich zur Verfügung stehen und die Nutzung der Flächen besser koordiniert werden muss.

Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, sieht in § 13 das Instrument der Ersatzzahlung vor:

§ 13 Allgemeiner Grundsatz

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Einige Kreise und Behörden der Länder haben dieses Instrument gezielt aufgegriffen, um Naturschutzprojekte und -maßnahmen wie Pflege und Entwicklung von NSG's, Naturdenkmälern u.ä. langfristig finanziell abzusichern. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Kompensationsmaßnahmen an Ort und Stelle des Eingriffs oft nicht den erwünschten Erfolg bringen. Vielmehr hat es sich als sinnvoll erwiesen, bereits für den Schutz der Natur deklarierte Flächen weiter zu entwickeln und deren Bestand sicherzustellen. Denkbar sind auch Förderungen von ehrenamtlichen Naturschutzprojekten, wenn sie den Schutz von Tier- und Pflanzenarten oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen schutzwürdiger Biotope sicherstellen.

Die Einnahme, Zuweisung und zweckgebundene Verwendung dieser finanziellen Mittel wird oft über eine kreiseigene Naturschutzstiftung geregelt, die eng mit der Genehmigungsbehörde zusammenarbeitet.

Auch im Gebiet der Stadt Münster besteht ein vielfältiger Nutzungsdruck auf Freiflächen. Das Instrument der Ersatzzahlung kann helfen, die Pflege- und Entwicklung von Naturschutzflächen sinnvoll zu gestalten und weniger sinnvolle Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen am Ort des Eingriffs (meist mit negativen, kumulativen Wirkungen des Umfeldes) zu ersetzen.

Holger Wigger
Dr. Fritz Baur
Thomas Fastermann
Philipp Gabriel
Beanka Ganser
Anne Hakenes
Ralf Hubert

Dr. Michael Jung
Marianne Koch
Dr. Thorsten Kornblum
Gaby Kubig-Steltig
Thomas Marquardt
Robert von Olberg
Kurt Pölling

Anne Schulze Wintzler
Petra Seyfferth
Beate Vilhjalmsen
Lars Wieneke
Maria Winkel
Karl-Heinz Winter